

Salamanca-Erklärung, UNESCO 1994

[...] Wir glauben und erklären,

- *dass jedes Kind ein grundsätzliches Recht auf Bildung hat, [...]*
- *dass jedes Kind einmalige Eigenschaften, Interessen, Fähigkeiten und Lernbedürfnisse hat,*
- *dass Schulsysteme entworfen und Lernprogramme eingerichtet werden sollen, die dieser Vielfalt [...] Rechnung tragen, [...]*
- *dass Regelschulen mit [...] integrative[r] Orientierung das beste Mittel sind, um diskriminierende Haltungen zu bekämpfen, [...] um eine integrierende Gesellschaft aufzubauen und um Bildung für alle zu erreichen.*

Heilpädagogische Förderung an der Schule Hergiswil

Dezember 2006 überarbeitet Mai 2021

Inhalt

1	Hergiswil als integrative Schule	2
2	Übersicht Förderung	3
	A Sonderpädagogische Massnahmen	3
	B Schulische Fördermassnahmen	4
	C Therapien und Einrichtungen ausserhalb	4
3	Arbeitsfeld Heilpädagogische Förderung	5
4	Aufgaben des Schulischen Heilpädagogen	6
5	Anmeldeverfahren	9
6	Chronologie einer Förderung	10
7	Verfahren Übertritt Oberstufe – ORS	11
8	Aufgaben der Lehrperson und des Teams	12
9	Standards in der Zusammenarbeit	13
10	Zusammenarbeit mit den Eltern	14
11	Logopädie	15
12	Psychomotorik	16
13	Datenschutz	17
14	Qualitätssicherung, Standards	17
15	Anhang: Formulare	19

1 Hergiswil als integrative Schule

Leitgedanken:

- **Unsere Schule fördert Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen. Verschiedenheit ist normal.**
- **Erster Förderort ist die Klasse.**
- **Prävention hat einen hohen Stellenwert.**

Wie im Leitbild der Schule Hergiswil beschrieben, ist unser Ziel, möglichst alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter zu unterrichten und zu integrieren.

Durch Zusammenarbeit in und zwischen den Stufen (Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe, Orientierungsschule) streben wir eine gemeinsame pädagogische Haltung an.

Unsere Schule hat den Auftrag, die Schüler ganzheitlich, also in Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz zu fördern.

Gemeinschaftsbildender und individualisierender Unterricht sind die beiden Grundpfeiler unserer Pädagogik.

Die Schule fördert gezielt das Prinzip, dass Kinder voneinander, miteinander und für sich lernen. Der individualisierende Unterricht geht von den Ressourcen der Kinder und Jugendlichen aus. Er berücksichtigt ihre Interessen und ihr Vorwissen zu einem Thema oder einem Lernziel. Zum lernzielorientierten Arbeiten gehören Analyse und fortlaufende Kontrolle des Lernstandes. Eine breite Palette an Lehr- und Lernformen, besonders die Wochenplan-, die Projektarbeit und die freie Arbeit fördert das selbstverantwortliche Lernen aller Kinder und Jugendlichen. Auch besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden so zum eigenständigen Lernen herausgefordert.

Zusätzlich steht ein breites Angebot an Stütz- und Fördermassnahmen bereit. Sie ermöglichen, den unterschiedlichen Lern- und Förderbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler zu entsprechen und die Lernbedingungen so zu organisieren, dass diese für die persönliche Entwicklung und den Lernprozess erfolgsversprechend sind. Das erklärte Ziel der Schule ist, jeder Schülerin und jedem Schüler eine positive Lerngeschichte zu ermöglichen.

Lehrpersonen, Fachpersonen, Eltern und Schulbehörden arbeiten deshalb eng zusammen. Sie sind sich einig im Grundsatz, dass sich Lernen auch bei Schulschwierigkeiten immer wieder an den Begabungen und Stärken der Kinder orientieren muss. Schulorganisation und Lehrplan sowie weitere Unterstützungsangebote haben dem integrativen Gedanken zu entsprechen, der unterschiedliche Lernvoraussetzungen als normal betrachtet und sich dafür einsetzt, dass Kinder und Jugendliche mit Schulschwierigkeiten einen guten Platz in der Gemeinschaft haben.

Die Grundlagen zum Lernen in der Klasse sind in den folgenden Dokumenten genauer beschrieben:

“

„Konzept der Begabungsförderung und Begabtenförderung in Hergiswil“

„Standards Begabungsförderung und Begabtenförderung“

„ITC-.....“

2 Übersicht Förderung

A Sonderpädagogische Massnahmen

Gesetzliche Grundlagen

Volksschulgesetz, Art. 39, Grundsatz:

Die Gemeinden sorgen für ein ausreichendes sonderpädagogisches Angebot. Dieses dient der Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen.

Volksschulgesetz, Art. 40, Arten:

Integrative Förderung ist die gemeinsame Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch die Förder- und Regelklassen-Lehrpersonen.

Therapie ist die individuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit bestimmten pädagogischen Bedürfnissen.

Anerkannte sonderpädagogische Massnahmen:

- **Behandlung von Lernstörungen** (u. a. Legasthenie, Dyskalkulie)

Abklärung: Schulpsychologischer Dienst
Durchführung: SHP oder Legasthenie-Therapeutin

- **Unterstützung/Förderung von integrierten Kleinklassenschülern:**

Abklärung: Schulpsychologischer Dienst
Durchführung: SHP, LP

- **Logopädie**

Abklärung: Logopädin (Arzt, SPD)
Durchführung: Anerkannte Ausbildung in Logopädie

Der Logopäde/die Logopädin ist zuständig für die Erfassung, Abklärung, Diagnostik, Beratung und Therapie von Kommunikationsstörungen der gesprochenen und geschriebenen Sprache, der Störungen der Stimme und der Stimmresonanz bei Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen.

- **Psychomotorische Therapie**

Abklärung: Psychomotorik-Therapeutin (Arzt)
Durchführung: Anerkannte Ausbildung in psychomotorischer Therapie

Psychomotorische Therapie steht jenen Kindern offen, die in ihrem Bewegungserleben und Bewegungsverhalten beeinträchtigt sind. Sie fallen auf durch: Ungeschicklichkeit, Unruhe, Gehemmtheit in Grob-, Fein-, Grafomotorik und dem psychosozialen Verhalten.

- **Sonderpädagogische Massnahmen bei schwerwiegenden Verhaltensauffälligkeiten**

Abklärung: Schulpsychologischer Dienst
Durchführung: SHP

- **Förderdiagnostik (Dauer begrenzt)**

Bewilligung: SHP, Schulleitung
Durchführung: SHP
SPD: evtl. Antrag auf weitere Massnahmen

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten haben **Anspruch** auf die entsprechenden sonderpädagogischen Massnahmen. Es besteht ein **einklagbares Recht**. Die Eltern haben **keine Kosten** zu tragen.

B Schulische Fördermassnahmen

Neben den sonderpädagogischen Massnahmen gibt es weitere **schulische Fördermassnahmen** in der Schulgemeinde u. a.

- Begabtenförderung
- Deutsch als Fremdsprache
- Hausaufgabenhilfe
- Nachhilfeunterricht im begründeten Einzelfall

Es besteht kein einklagbares Recht auf schulische Fördermassnahmen. Die Schulgemeinde bietet diese Leistungen kostenlos an.

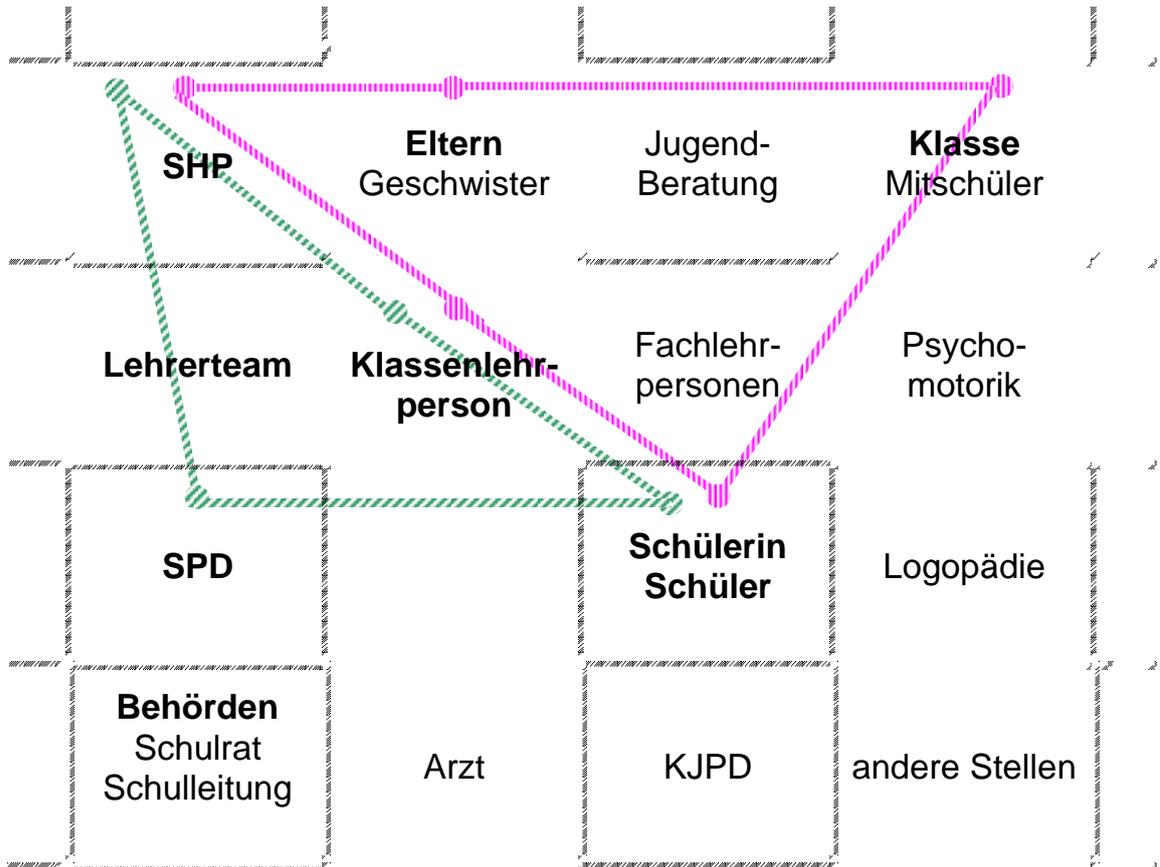
C Therapien und Einrichtungen ausserhalb der Gemeindeschulen

wie

- Heilpädagogische Früherziehung
- Heilpädagogische Schule und Kindergarten
- Ergotherapie
- Sonderschulheime
- Erziehungs- und Familienberatung
- Psychotherapie/Kinderpsychiatrische Massnahmen
- Sprachheilschule
- Jugendberatung/Sozialarbeit

3 Arbeitsfeld, beteiligte Personen, Aussenstellen

Förderung, Unterstützung, Massnahmen im Bereich der Heilpädagogischen Förderung sind immer systemisch anzugehen. Die folgende Darstellung zeigt eine mögliche Vernetzung.



4 Aufgaben des Schulischen Heilpädagogen (SHP)

- a) Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen während und nach dem Unterricht
- regelmässige Besprechungen (Diagnostik, Fördermassnahmen, Umgang und Vorgehen bei Verhaltensauffälligkeiten, Lernstörungen, Lernbehinderungen, Elterngespräche, individualisierende Massnahmen im Unterricht, Mithilfe bei Anmeldungen für Abklärungen, Planen der Schullaufbahn, Promotion, Klassensprünge, Selektion, ...)
 - Lehrer-Schüler (Teamenteaching; Lektionen zu Themen wie „Lerntechnik“, „Konfliktbewältigung“, „Feedbackkultur“, „Motivation“, „Einstellung“, „Prüfungsangst“, ...)
 - Veränderungen initiieren, begleiten und überprüfen (lernzielorientiert lehren, Lehrer-Schüler-Verhalten)
 - Unterstützen beim Definieren individueller Ziele und bei der Beurteilung; Lernpläne schaffen, Material bereitstellen
 - Befähigen der Lehrpersonen, damit diese die Förderung der Schüler selbstständig bewältigen können
- b) Zusammenarbeit mit Eltern
- regelmässige Gespräche
 - Teilnahme an Elterngesprächen und Elternabenden
- c) Arbeit mit Schülerinnen und Schülern in der Klasse
- Schülerinnen und Schüler im Unterricht beobachten
 - Schülerinnen und Schüler im Unterricht unterstützen
 - mit einer Lerngruppe arbeiten
- d) Arbeit mit Schülerinnen und Schülern in der Lerninsel: einzeln oder in Kleingruppen
- Prinzip: Schüler ganzheitlich fördern, Ressourcen einbeziehen, Selbstwertgefühl erhalten/ stärken
- Konflikte, Leidensdruck (Störungen den Vorrang geben)
 - Training der Basisfunktionen, der Selbstwahrnehmung, Verhaltensmodifikation, Kommunikationstraining, kompensatorisches Lernen
 - Behandlung von Lernstörungen
 - Unterstützung bei Lernbehinderung
- e) Zusammenarbeit unter SHP
- fachliche Auseinandersetzung mit heilpädagogischen Themen
 - gegenseitige Beratung, Hospitation
 - Erfahrungsaustausch gemeindeintern
- e) Zusammenarbeit mit Fachleuten
- regelmässige Besprechungen mit dem SPD, den Logopäden, den Deutsch-Lehrpersonen für fremdsprachige Kinder, SSA, Psychomotorik Therapeuten, Heilpädagogische Früherziehung
- f) Arbeit im Team
- SCHILW mitplanen
 - pädagogische Ideen wachhalten
 - Projekte mitgestalten
 - in Vernehmlassungen den sonderpädagogischen Bereich vertreten
 - Förderung und Unterstützung von Schulprojekten
 - Mitarbeit im Schulteam

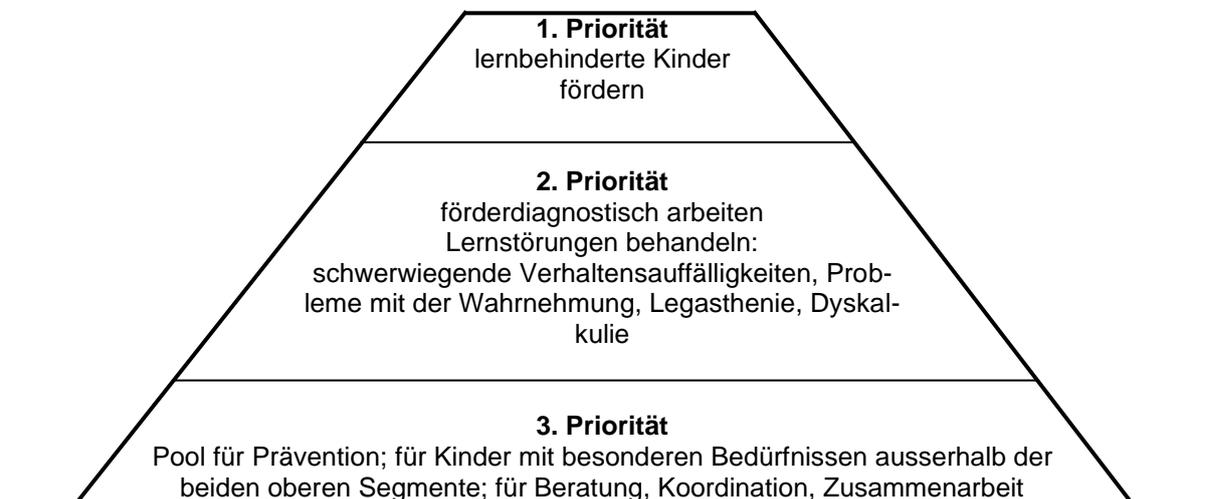
Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Arbeit in den Stufen

Die SHP des jeweiligen Zyklus arbeiten so zusammen, dass für Schülerinnen und Schüler Kontinuität in der Unterstützung und Förderung gewährleistet ist.

Die SHP arbeiten systemisch. Sie beziehen das Kind, die Familie, die Schule und die Fachleute in ihre Überlegungen mit ein.

Die SHP nehmen die Kinder in ihrer Verschiedenheit wahr. Die Förderung basiert auf ihren vielfältigen und unterschiedlichen Möglichkeiten. Die Förderdiagnostik berücksichtigt Begabungen und Ressourcen und stellt nicht das Defizit in den Mittelpunkt.

Die folgende Pyramide zeigt die Prioritäten der Arbeit der SHP, wie sie im „Beschluss über schulische Fördermassnahmen und anerkannte sonderpädagogische Massnahmen“ vom 03.11.1992 festgelegt sind.



- Das Arbeitspensum der SHP entspricht jenem der Primarlehrpersonen. Die Arbeit mit Kindern im Therapieraum und in den Klassen stellt die Hauptarbeit dar. Für die Beratung, Koordination, Gespräche und Zusammenarbeit ist ½ Lektion pro Klasse vorgesehen.

Nur so kann dem systemischen Förderansatz Rechnung getragen werden.

Unterschiedliches, Arbeitsschwerpunkte

Zyklus 1

- Trennung von den Eltern bewältigen
- Aufklärungsarbeit leisten (Elternarbeit anbahnen, heilpädagogische Arbeit erläutern)
- Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen stärken
- Sinneswahrnehmung fördern
- Eingliederung in eine Gruppe begleiten
- Gruppen- und Rollenspiele beobachten
- Unterschiedlichen Entwicklungsstand (Entwicklungsvorsprung, -verzögerung in Sprache, Motorik, Spiel usw.) erfassen
- Besondere Bedürfnisse früh erkennen
- Massnahmen koordinieren
- Lern- und Arbeitsverhalten fördern
- Bereitschaft für die Kulturtechniken anbahnen
- Lernziele anpassen

Zyklus 2

- Lern- und Arbeitsverhalten fördern
- Lernziele anpassen (compacting; individuelle Lernziele in einem oder in mehreren Fächern)
- Lernstörungen frühzeitig erfassen; Prävention (Screeningverfahren)
- sonderpädagogische Massnahmen einleiten
- unterstützende Massnahmen einleiten
- unterstützende Massnahmen koordinieren, Prioritäten setzen
- die Schullaufbahn begleiten (Promotion, Repetition)
- Übertritte/Selektion prozesshaft gestalten, insbesondere den Übertritt in die Integrative Oberstufe
-

Zyklus 3

- Lernen lernen
- Prüfungsdruck und Prüfungsängste abbauen
- Allgemeine Fächerlücken füllen
- Berufswahl begleiten (Zusammenarbeit mit Abnehmer, Austausch mit Fachstellen wie IV / geschützte Arbeitsstellen etc.)

Als Aufgaben eher für Schulsozialarbeit:

Die eigene Persönlichkeit (wer bin ich überhaupt, wo stehe ich?) stärken

Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen

Zukunftsängste abbauen helfen

Gespräche über das eigene Wohlbefinden führen, insbesondere Probleme der Jugendlichen mit der Schule, mit den Lehrpersonen, mit anderen Mitschülern, oder auch private Sorgen (familiäre Schwierigkeiten, Essprobleme etc.)

5 Anmeldeverfahren SHP

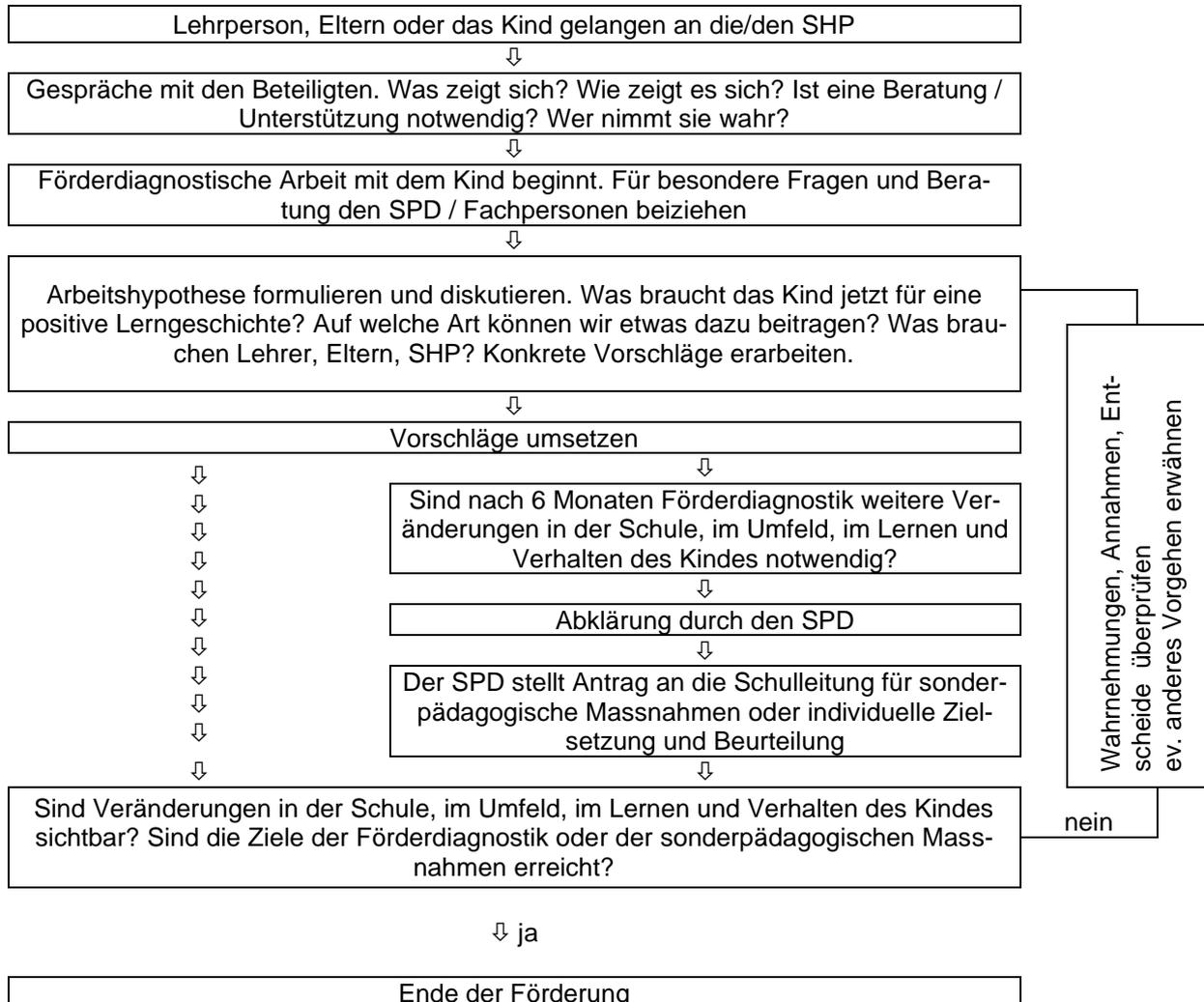
Anmeldeverfahren SHP

- Lehrpersonen, Schülerinnen, Schüler und Eltern können niederschwellig an die SHP gelangen. Die SHP machen sich ein Bild über die besonderen Bedürfnisse des Kindes. Zu diesem Zweck können sie das Kind in der Klasse beobachten und/oder mit Eltern, Lehrperson und Kind Gespräche führen.
- Eltern, Lehrperson und SHP entscheiden gemeinsam, ob ein Kind in die Förderdiagnostik aufgenommen wird.
- Die SHP verschaffen sich einen Überblick über weitere aktuelle Hilfestellungen/Therapien. Gemeinsam setzen die Beteiligten Prioritäten.
- Sind nach der Förderdiagnostik weitere Massnahmen notwendig, kann der SPD beigezogen werden. Die SHP oder der SPD stellen Antrag an die Schulleitung.
- Die Schulleitung bewilligt den Antrag.
- Eltern werden frühzeitig von den Klassenlehrpersonen informiert. Spätestens mit der Arbeit ausserhalb des Klassenzimmers durch die SHP braucht es die Information an und das Einverständnis der Eltern.

Anmeldeverfahren SPD

- Lehrperson und SHP besprechen miteinander die Anmeldung an den SPD.
- Sie benutzen das offizielle Anmeldeformular.
- Die Eltern müssen ihr Einverständnis geben. Eltern erhalten die Anmeldeformulare zum Ergänzen und Unterschreiben.
- Eine schulpsychologische Abklärung muss durchgeführt werden:
 - wenn sich Eltern, Lehrperson und Schulleitung nicht über die zu treffende Massnahme einigen können;
 - wenn Unklarheiten bestehen;
 - wenn die Zuweisung zu einer Kleinklasse oder zu einer Sonderschulung zur Diskussion steht;
 - im Falle schwerwiegender Verhaltensauffälligkeiten.
(Gesetz über die Volksschule Art. 42, Absatz 2)
- Eine schulpsychologische Abklärung kann auch durch den Schulrat angeordnet werden.
(Gesetz über die Volksschule Art. 42, Absatz 3)

6 Chronologie einer Förderung



7 Verfahren Übertritt Oberstufe – ORS

Besteht nach der Primarschulzeit ein Bedürfnis nach weiterer Betreuung und Förderung durch die SHP, werden die Lehrpersonen der ORS beim Übergabegespräch darüber orientiert.

Es gibt Schülerinnen und Schüler, für die sich keine eindeutige Prognose stellen lässt, ob die ORS oder eine Sonderschule für die Persönlichkeitsförderung und die Lernentwicklung geeigneter ist. Für sie kann unter Berücksichtigung der aktuellen Situation (Klassengrösse, Klassenzusammensetzung, Unterstützung durch die Familie, Ressourcen des Schülers, Arbeits- und Sozialverhalten) eine provisorische Einteilung in die ORS erfolgen. Die Oberstufen-Lehrperson erstellt in Zusammenarbeit mit den SHP (evtl. auch dem SPD) einen Vertrag mit Bedingungen, die erreicht werden müssen.

Nach einem Provisorium bis Ende des 1. Semesters informiert das ORS-Jahrgangsteam zusammen mit den SHP die Schulleitung. Diese entscheidet über die definitive Zuteilung. Beim Verbleib in der ORS legen die Beteiligten die Ziele im Lernen und Verhalten fest und welche Unterstützung die Schülerin oder der Schüler weiterhin braucht. Eine allfällige Umteilung in eine Sonderschule erfolgt auf Beginn des zweiten Semesters.

Die SHP treffen für solche Schülerinnen und Schüler mit den Eltern eine Vereinbarung, die auch von der Schulleitung unterschrieben wird (siehe Anhang).

Antrag auf individuelle Lernziele

Gezielte Förderung von Jugendlichen mit Teilleistungsstörungen (Legasthenie, Dyskalkulie) und Verhaltensauffälligkeiten ist in der ORS ausdrücklich vorgesehen. Auf Antrag der SHP gewährt die Schulleitung eine Lernzielbefreiung in einzelnen Fächern.

Bei Lernzielbefreiungen in einzelnen Fächern wird im Zeugnis analog der Regelung Primarschule die individuelle Beurteilung erwähnt.

8 Aufgaben der Lehrperson und des Teams

Besondere Aufgaben und Verantwortungsbereiche in einem integrativen Schulmodell

- Die Hauptverantwortung für die Schulung und Förderung der Schüler und Schülerinnen trägt die Lehrperson. Sie wird dabei von SHP und anderen Fachpersonen unterstützt.
- Die einzelne Lehrperson ist **Mitglied in einem Team**, in dem ein tragfähiger Konsens besteht, dass Kinder mit Schulschwierigkeiten gemeinsam mit anderen Kindern lernen können.
- Die **Zusammenarbeit** mit anderen Lehrpersonen, mit den SHP, dem SPD, der Schulleitung und den Eltern ist Voraussetzung, um gemeinsam die beste Lösung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler zu erreichen.
- Die Lehrperson ist bereit, über **Haltung, Ziele, Inhalte und Vorgehensweisen** der pädagogischen Arbeit auch im Team nachzudenken und ist offen für neue Erfahrungen. Sie nimmt an der gemeinsamen Weiterbildung teil.
- Die Lehrperson arbeitet mit den SHP eng zusammen. Die Lehrperson und die SHP besprechen regelmässig die Fördermassnahmen für die gemeinsam betreuten Schülerinnen und Schüler. In diesen Besprechungen sind auch organisatorische Fragen zu klären. Der Vorbereitung von gemeinsam gestalteten Elterngesprächen gilt dabei besondere Aufmerksamkeit.
- Die Lehrperson passt ihren **Unterricht** den Lernmöglichkeiten der Schüler und Schülerinnen an. Dies zeigt sich darin, dass sie sich um eine ganzheitliche Sicht des Kindes bemüht. Sie unterrichtet somit nicht einseitig disziplin- oder wettbewerbsorientiert, sondern wendet individualisierende und differenzierende Unterrichtsformen an. Die Lehrperson bezieht die Schüler mit Schulschwierigkeiten in den Unterricht ein. Sie unterstützt ein Unterrichtsklima, das die soziale Integration des Kindes mit Schulschwierigkeiten fördert.
- Die Lehrperson nimmt die von der Schule Hergiswil zur Verfügung gestellten Rahmenbedingungen wahr.
- Neueintretende Lehrpersonen werden von der Schulleitung über Inhalt und Form der Förderung in Hergiswil informiert.

(Anhang Übergabeformulare)

9 Standards in der Zusammenarbeit der SHP

Zwischen SHP und KG- Lehrperson

Auf Anfrage der Lehrperson werden die SHP die Gruppe oder das einzelne Kind beobachten und ihre Erkenntnisse mit der Lehrperson austauschen.

- **Pro Quartal** findet mindestens ein verbindliches Gespräch statt. Schwerpunkte an diesem Gespräch sind: Beobachtungen der letzten Wochen, Arbeit der SHP mit den Kindern, Weiterarbeit, Treffen von Vereinbarungen, mögliche Unterstützung der Lehrperson oder der Eltern.
- Bei Kindern, welche durch die SHP betreut werden, sind die SHP an die Gespräche mit den Eltern einzuladen. Das Gespräch wird protokolliert und kann den Eltern wie der Lehrperson abgegeben werden. Bei diesem Gespräch orientieren die SHP über ihre aktuelle Arbeit und ihre Beobachtungen mit dem Kind.
- Bei der Koordination der Elternabende müssen die SHP miteinbezogen werden, damit sie auch teilnehmen können.
- Einmal pro Semester möchten die SHP pro Standort eine Fallbesprechung anbieten.
- Die SHP sind an den Übertrittsgesprächen gemäss der Stufenvereinbarung dabei.

Zwischen SHP und Primarschul-Lehrperson

- SHP und Lehrperson planen die Zusammenarbeit gemeinsam. Sie sind verpflichtet, **regelmässig** Gespräche zu führen. Schwerpunkte an diesem Gespräch sind: Beobachtungen der letzten Wochen, Arbeit der SHP mit den Kindern, Weiterarbeit, Treffen von Vereinbarungen, mögliche Unterstützung der Lehrperson oder der Eltern.
- Lehrperson, Eltern und Kinder können die Unterstützung durch die SHP beantragen. Eine Förderung ausserhalb des Schulzimmers kann nur im Einverständnis mit Eltern und Klassenlehrperson durchgeführt werden.
- Die SHP nehmen an den Stufenübertrittsgesprächen teil (KG-US, US-MS1, MS1-MS2, MS2-ORS). Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten bereiten sie zusammen mit der Lehrperson prozesshaft auf den Übertritt in die weiterführenden Schulen vor.

Zwischen SHP und ORS-Lehrperson:

Der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen ORS-Lehrpersonen und SHP ist wie folgt geregelt:

- Anlässlich mindestens monatlichen Kontakten/Standortbestimmungen werden die Erfahrungen ausgewertet und das weitere Vorgehen betreffend Weiterführung, Sistierung, Abbruch der Förderung und anderer Massnahmen geplant.
- Die Klassenlehrpersonen informieren die Fachlehrpersonen periodisch, wenn Schülerinnen und Schüler von den SHP betreut werden.
- Die Schulhausleitung laden die SHP auf Antrag zu einer Besprechung mit dem ORS-Team ein.

10 Zusammenarbeit mit den Eltern

Zeigt ein Kind Schul- oder Lernschwierigkeiten, so sind Schule und Elternhaus zusätzlich gefordert. Die Schule, indem sie Ziel und Weg des Schülers oder der Schülerin anpasst; die Eltern, indem sie ihr Kind stützen und es begleiten.

Die Schule nutzt deshalb von den Eltern und Erziehungsberechtigten mögliche konkrete Unterstützung und sucht aktiv die Zusammenarbeit. Gerade in der Heilpädagogischen Förderung sind gemeinsame, abgestimmte und zielgerichtete Unterstützungsmassnahmen nötig.

- Lehrpersonen und SHP informieren die Eltern regelmässig an Gesprächen oder auch schriftlich über die getroffenen Fördermassnahmen.
- Die Eltern werden eingeladen, wenn an der Förderung Beteiligte ein Rundgespräch führen. So können sie gemeinsam vereinbarte Förderziele unterstützen.
- Rechtzeitig werden Eltern auf die Übertrittsphase hin begleitet und beraten.

Wichtige Artikel aus dem Volksschulgesetz:

Art. 42 Abs. 3

Eine schulpsychologische Abklärung kann von den Eltern verlangt oder durch den Schulrat angeordnet werden.

Art. 43

Eltern, Lehrpersonen und Schulleitung entscheiden gemeinsam über die zu treffenden Massnahmen.

Wird auch nach durchgeführter schulpsychologischer Abklärung unter den Beteiligten keine Einigung erzielt, entscheidet der Schulrat.

Art. 57 Zusammenarbeit und Information

- 1 Schulbehörden, Schulleitung, Lehrpersonen und Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen. Die Zusammenarbeit dient der koordinierten Erziehung und Bildung des Kindes in Schule und Elternhaus sowie der Verankerung der Schule und der Schulentwicklung in der Gemeinde.*
- 2 Die Eltern werden regelmässig über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes informiert. Das Recht auf Information und Anhörung haben auf Verlangen auch Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht.*

11 Zusammenarbeit mit der Logopädie in Hergiswil

Zuständige Amtsstelle: Zentrum für Sonderpädagogik, Stans
Arbeitsort in Hergiswil: Grossmatt

Logopädie = Sprachtherapie

Das Kind wird auf dem Weg zur optimalen Verwirklichung seiner sprachlichen Möglichkeiten geführt und begleitet. Das Ziel ist die Erfüllung der bestmöglichen Bewältigung der kommunikativen Lebensanforderungen. Der Hauptanteil in der logopädischen Arbeit mit Kindern macht die Therapie aus.

Jedes Kind, das sprachlich auffällig ist, hat Anrecht auf eine logopädische Abklärung, der eine Therapie oder Beratung folgen kann. Nicht in jedem Falle ist dies aber nötig. Wenn die allgemeine Entwicklung eine Verbesserung verspricht, kann auch das Zuwarten sinnvoll sein. Eine solche Entscheidung wird in Absprache mit den Eltern und allenfalls mit den Lehrpersonen getroffen.

In der Zusammenarbeit sind folgende Eckpunkte wichtig:

- **Zusammenarbeit mit den Eltern:**
Für die logopädische Therapie ist die Zusammenarbeit mit den Eltern zentral. Sie sind es im Normalfall, welche ihre Kinder anmelden und sind auch erste Ansprechperson der Therapeutinnen. Die Eltern sind auch primär für den regelmässigen Besuch der Logopädie verantwortlich. Logopädinnen sind Therapeutinnen und fallen unter die Schweigepflicht, informieren aber Lehrpersonen mit Einwilligung der Eltern auch über Auswirkungen und Hilfestellungen im Unterricht.
- **Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen**
Die Logopädinnen machen im Kindergarten jährlich einen Reihenuntersuch. Dabei findet mit den Lehrpersonen ein Austausch statt, an dem die auffälligen Kinder besprochen werden. Die Logopädinnen melden darauf den Eltern schriftlich, wenn sprachliche Auffälligkeiten festgestellt wurden. Es erfolgt nach Anmeldung durch die Eltern die individuelle Abklärung und im Regelfall eine Beratung oder der Beginn einer Therapiephase. Diese ist je nach Fall unterschiedlich intensiv und kann auch unterbrochen werden.
Das Zentrum für Sonderpädagogik orientiert die Schulleitung über pendente, laufende und abschliessende Therapien. Falls die Lehrperson die therapeutische Zielsetzung unterstützen kann, erhält sie entsprechende Beratung durch die Logopädin.
Rundgespräche mit dem „Helfersystem“ (weitere mit dem Kind pädagogisch und therapeutische arbeitenden Personen) und Eltern werden bei Bedarf geführt.
- **Zusammenarbeit mit SHP**
Die beiden Dienste informieren sich gegenseitig und führen dafür in regelmässigem Turnus Gespräche. Die SHP erhalten die Liste der Kinder, deren Therapien am Laufen sind von den Logopäden oder der Logopädin und tragen sie in ihre Übersichtsliste ein. Für ihre Übersichtsliste haben sie Kenntnis über die Abmachungen aus dem Reihenuntersuch im Kindergarten.

12 Psychomotorik-Therapie

Kinder und Jugendliche der Regelklasse können im Kanton Nidwalden bei psychomotorischen Schwierigkeiten die Psychomotorik-Therapie besuchen. Die Therapieräume befinden sich in Stans im Knirischulhaus und in Stansstad im Primarschulhaus. Der Verband Schweizerischer Psychomotorik-Therapeutinnen und Therapeuten (ASTP) geht davon aus, dass 5 bis 10 % aller Schulkinder psychomotorische Probleme haben.

„Die Psychomotoriktherapie richtet sich an Kinder der Regelschule, welche in ihrem Bewegungs- und Beziehungsverhalten und damit in ihren Entwicklungs- und Ausdrucksmöglichkeiten eingeschränkt sind.

Die Aufgaben der Psychomotoriktherapeutinnen umfassen Abklärung, Beratung und Therapie, in welcher die Bewegungen des Körpers, die Gefühlswelt und das Denken im Erleben des Spiels zueinander in Beziehung gesetzt werden.

Gearbeitet wird mit Kindern und Jugendlichen, die ihren Wohnsitz im Kanton Nidwalden haben. Die Abklärung und Therapie finden an der Psychomotorikstelle im Schulzentrum Turmatt in Stans statt. Die Leistungen werden durch Gemeinde und Kanton finanziert und sind für die Eltern kostenfrei.

Die Anmeldung erfolgt durch die Eltern oder Fachpersonen mit dem Einverständnis der Eltern.“

Wie zeigt sich eine psychomotorische Störung?

Kinder und Jugendliche mit psychomotorischen Schwierigkeiten können in der Schule und zu Hause durch ihr Bewegungs- und Beziehungsverhalten, ihre geringe Konzentrationsfähigkeit und ihre Lernschwierigkeiten auffallen. Sie sind in ihren Entwicklungs-, Lern- und Ausdrucksmöglichkeiten eingeschränkt.

Eine Psychomotorik-Therapie ist angezeigt, wenn beim Kind oder in seinem Umfeld ein Leidensdruck besteht.

Ziele der Psychomotorik-Therapie

Ziel der Psychomotorik-Therapie ist die Förderung im Bewegungs- und Wahrnehmungsbereich sowie die Unterstützung des Sozialverhaltens, damit das Kind im Lebensalltag zu-rechtkommt und ein entstandener Leidensdruck vermindert werden kann.

Therapeutischer Rahmen

Das Kind geht in der Regel einmal pro Woche in eine Einzel- oder eine Gruppentherapie. Die Lektion, die auch während der Schulzeit durchgeführt werden kann, dauert 45 Minuten. Eine Therapie dauert durchschnittlich zwei Jahre. Der Erfolg einer Therapie hängt von der guten Zusammenarbeit aller Beteiligten ab. Wichtige Partner in der interdisziplinären Zusammenarbeit sind Eltern, Lehrpersonen, schulische Heilpädagogen, Logopäden, Ärzten, Schulpsychologen oder Fachpersonen anderer Therapieformen.

Die Arbeit mit dem Kind

In der Psychomotorik-Therapie wird mit Bewegung, Spiel und Musik gearbeitet. Das Erforschen und Erproben verschiedener Materialien und Gegenstände, Wahrnehmungsübungen, Rollenspiele, Bauen und Konstruieren, Zeichnen, Malen und Basteln sind Inhalte der Therapie. Das Spiel gibt der Therapeutin die Möglichkeit, das Kind in seiner motorischen, sensorischen und affektiven Entwicklung aber auch in seiner realen und imaginären Erlebniswelt kennen zu lernen. Das Spiel ermöglicht dem Kind, Erlebtes zu ergünden und zu verarbeiten. In der Interaktion mit der Therapeutin oder bei Gruppentherapien mit anderen Kindern kann es neue Verhaltensweisen ausprobieren sowie Bewegungsabläufe und motorische Fertigkeiten lernen, üben und vertiefen. Auch die Sprache in der Interaktion und der Reflexion hat eine wichtige Funktion in der Psychomotorik-Therapie. Die Therapeutin stärkt das Kind

in seinen Fähigkeiten, motiviert es aber auch, Neues auszuprobieren, um damit die Kompetenzen des Kindes zu erweitern.

Wie kommt ein Kind in die Psychomotorik-Therapie?

Das Kind fällt den Eltern, den Lehrpersonen, dem Arzt oder anderen Fachleuten auf. Die Eltern vereinbaren einen Termin beim Kinderarzt. Nach einem medizinischen Untersuch meldet der Arzt das Kind bei der Psychomotorik-Therapiestelle in Stans an. Das Kind und die Eltern werden von der Therapeutin zur Psychomotorik-Abklärung eingeladen. Bei Bedarf und mit dem Einverständnis der Eltern wird eine Psychomotorik-Therapie durchgeführt.

13 Umgang mit Daten(schutz)

- Bei der Aktenführung ist der Persönlichkeitsschutz der Beteiligten zu wahren. Gegenüber Dritten gilt Schweigepflicht. Die Akten sind spätestens beim Schulaustritt des Kindes auf der Verwaltung für das Archiv zu deponieren. 5 Jahre nach Schulaustritt werden diese vernichtet.
- Der schriftliche Bericht an die Schulleitung enthält statistische, nicht inhaltliche Angaben. Wo inhaltliche Angaben erforderlich sind, sind die Namen zu verschlüsseln.
- Die Eltern haben Einsichtsrecht in die Aktenführung des SPD und der SHP.
- Der SPD gibt keine Akten heraus. Die SHP können sich beim Auswertungsgespräch Notizen machen.
- Wechselt das Kind zu einer/einem anderen SHP, hat diese/dieser wieder das schriftliche Einverständnis der Eltern einzuholen und dem SPD zuzustellen, damit die Schulpsychologin weiter beraten darf.

Verfügung Bildungsdirektion Datenschutz vom 28. Februar 2000

1. Zustimmung der Eltern zur Abklärung

Eine Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst bedarf der Zustimmung der Eltern. Diese Zustimmung beinhaltet auch das Einverständnis, die Schulbehörde und die betroffenen Lehrpersonen sowie das sonderpädagogische Fachpersonal angemessen über die Ergebnisse zu informieren.

Die Zustimmung der Eltern kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Wird die Zustimmung mündlich erteilt, so ist dies mit dem Datum, der Art des Gesprächs (telefonisch, Besprechung) und der Nennung der zustimmenden Personen auf der Anmeldung oder in einer Aktennotiz zu vermerken. Auch wenn die Eltern ihre Zustimmung zu einer Abklärung verweigern, kann der Schulpsychologische Dienst beratend tätig sein; er verzichtet in diesem Fall auf die Anwendung psychodiagnostischer Verfahren und das Erheben einer detaillierten Anamnese.

2. Information der Eltern über die Untersuchungsergebnisse

Die Eltern werden in geeigneter Form über die Ergebnisse einer Abklärung informiert. In der Regel geschieht dies im Rahmen eines Gesprächs.

3. Information der Schulbehörden über die Untersuchungsergebnisse

Gestützt auf die Untersuchungsergebnisse erstattet der Schulpsychologische Dienst der zuständigen Schulbehörde Bericht und stellt darin einen Antrag oder formuliert Empfehlungen.

Der Bericht beschränkt sich auf die Informationen, welche geeignet und erforderlich sind, um der Schulbehörde die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erlauben. Die Privatsphäre des Kindes und seiner Familie ist soweit als möglich zu schützen.

Es liegt in der Verantwortung der Schulbehörde, den Eltern vor einem Beschluss das nötige rechtliche Gehör zu gewähren. Stützt sie sich in einer Entscheidung auf einen Bericht des Schulpsychologischen Dienstes, so ist den Eltern dieser Bericht vorgängig zur Kenntnis zu geben und es ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Der Schulpsychologische Dienst gibt den Eltern auf Wunsch eine Kopie des Berichts ab.

Weitergabe von Informationen an schulisches Personal

An schulisches Personal wie Lehrpersonen oder therapeutisches Personal dürfen nur diejenigen Informationen weitergegeben werden, welche für deren Tätigkeit mit dem Kind geeignet und erforderlich sind. Die Privatsphäre des Kindes und seiner Familie ist soweit als möglich zu schützen. Die Weitergabe von Informationen an Lehrpersonen, die nicht während der Abklärung oder während der daraus folgenden Massnahmen mit dem Kind arbeiten, ist nur im Einverständnis mit den Eltern gestattet.

4. Weitergabe an Dritte

An übrige Dritte wie andere Beratungsinstitutionen, Ärzte, Psychologen usw. dürfen Informationen nur im Einverständnis mit den Eltern weitergegeben werden.

Das Einverständnis ist in der Regel schriftlich einzuholen. Bei einem mündlichen Einverständnis ist dies in den Akten zu vermerken.

Im Übrigen richtet sich die Abgabe von Berichten an Behörden von Kanton und Gemeinden nach § 51 der Verwaltungsrechtspflegeverordnung.

5. Akteneinsichtsrecht

Die betroffenen Personen bzw. deren Eltern haben das Recht, die sie persönlich betreffenden Akten des Schulpsychologischen Dienstes einzusehen. Zu den Akten zählen insbesondere die vollständige Korrespondenz, die Anmeldung, Protokolle der Testuntersuchungen, Protokolle von Besprechungen, schriftliche Berichte der Lehrpersonen und des therapeutischen Personals sowie Berichte, Anträge und Stellungnahmen zuhanden der Schulbehörden. Die Akteneinsicht wird in der Regel im Rahmen eines persönlichen Gesprächs gewährt, in welchem die Abklärungsergebnisse erläutert werden.

Die Einsicht in bestimmte Aktenstücke kann ganz oder teilweise verweigert werden, sofern es schutzwürdige Interessen Dritter notwendig erachten lassen

Für Handnotizen der untersuchenden Fachpersonen besteht kein Einsichtsrecht.

Die Akteneinsicht kann zeitlich aufgeschoben werden, um vor der Einsichtgabe Fragen des Datenschutzes klären zu können.

Auf schriftlichen Antrag und gegen Erstattung der Unkosten gemäss Verwaltungsgebührenverordnung können Fotokopien der Akten ausgehändigt werden. Von Testprotokollen werden nur Kopien oder Abschriften der Ergebnisse abgegeben, aus denen die Aufgabenstellung nicht ersichtlich ist. Die Verantwortung für den fachgerechten Umgang mit den Testergebnissen tragen die Eltern.

6. Archivierung der Akten

Die Akten des Schulpsychologischen Dienstes werden bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit, mindestens jedoch bis 5 Jahre nach Abschluss der letzten Untersuchung oder sonderpädagogischen Massnahme, vom Schulpsychologischen Dienst aufbewahrt.

Für die Einsicht in Akten von Schülerinnen und Schülern, deren letzte Untersuchung beim Schulpsychologischen Dienst länger als ein Jahr zurückliegt, werden Gebühren nach Massgabe der Verwaltungsgebührenverordnung erhoben.

Bis zum Erlass von Regelungen zur Vernichtung von Akten im Rahmen eines Datenschutzgesetzes werden die Akten vom Schulpsychologischen Dienst aufbewahrt und Dritten nicht zugänglich gemacht.

14 Qualitätssicherung und weitere Standards

- Zuweisung: standardisierte Verfahren am Ende des Schuljahres
- SHP führen Fallakten und Statistik
- Zeitlich befristete Anträge des SPD erfordern einen Abschluss oder einen Antrag auf Verlängerung der Massnahme. Dazu ist eine Begründung notwendig.
- Quartalsbesprechungen beim SPD in Stans
- Quartalsbesprechungen mit der Schulleitung; Übersicht über die aktuelle Arbeit
- periodische Befragung der Eltern und Lehrpersonen / Kurzbefragung immer bei Abschluss einer Förderung oder bei länger dauernden Fördermassnahmen mindestens halbjährlich

Folgende Bestimmungen sind zur Zeit in Überarbeitung:

Beschluss über schulische Fördermassnahmen und anerkannte sonderpädagogische Massnahmen:

§ 13

Die Förderdiagnostik ist für den einzelnen Schüler auf 12 Schulwochen beschränkt. Erscheinen nach dieser Frist weitere Massnahmen notwendig, ist eine Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst durchzuführen. Gestützt auf dessen Abklärungen können weitere Massnahmen bewilligt werden.

Das Verfahren zur Bewilligung der Förderdiagnostik regeln die Schulgemeinden in eigener Kompetenz.

§ 23

Eine Massnahme kann bis zu einer Dauer von 12 Monaten bewilligt werden. Sind die gesetzten Ziele nach Ablauf der bewilligten Dauer noch nicht erreicht, bedarf es für die Fortsetzung eines neuen Antrags und Beschlusses der Schulbehörde.

Liegt ein Entscheid der Invalidenversicherung vor, richtet sich die Dauer nach diesem Entscheid.

§ 24

Die durchführende Fachperson bespricht den Behandlungsverlauf mindestens zweimal jährlich mit der abklärenden Stelle. Im Rahmen dieses Gesprächs wird der weitere Verlauf vorbereitet.

Bei Abschluss der Behandlung, im Falle einer beantragten Verlängerung oder auf Verlangen der Schulbehörde erstattet die durchführende Fachperson schriftlichen Bericht. Dieser ist der Kommission für sonderpädagogische Massnahmen, der Schulbehörde und der abklärenden Stelle zuzustellen.

Die durchführende Fachperson pflegt den Kontakt mit der Klassenlehrperson und den Eltern.

Art. 44, Abs 3: Überprüfung

Die einzelnen sonderpädagogischen Massnahmen werden regelmässig auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit überprüft.